

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2015/0009-1

(Ro 2015/10/0043)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in der Revisionssache der Salzburger Landesregierung gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 19. Mai 2015, Zl. LVwG-9/158/11-2015, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde: Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg; mitbeteiligte Partei: XY in Salzburg, vertreten durch A R), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt,

die Wortfolge "oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" in § 13 Abs. 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für das Land Salzburg Nr. 63/2010 idF LGBl. für das Land Salzburg Nr. 57/2012,

als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Das Verwaltungsgericht ging von folgendem - unstrittig feststehenden - Sachverhalt aus:

Der Mitbeteiligte wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 8. Juli 2010 in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 15. November 2012 wurde er unter Festsetzung einer Probezeit von fünf Jahren bedingt entlassen und ihm u.a. die

(30. September 2015)

Weisung erteilt, in der von der "pro mente plus GmbH" geführten und betreuten Wohneinrichtung "Neuland" Wohnsitz zu nehmen. Seit 19. November 2012 wohnt der Mitbeteiligte in der genannten Wohneinrichtung, in der er auch betreut wird.

Dem Mitbeteiligten steht in der Einrichtung eine Wohneinheit im Ausmaß von 30 m² sowie die Mitbenützung der Küche und anderer Nebenräume zur Verfügung, wofür inklusive der Heiz- und Stromkosten von € 31,80 monatliche Kosten von € 387,10 anfallen, welche auf Grund der mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 27. Juni 2013 gemäß § 179a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969 idF BGBl. I Nr. 40/2009 (StVG), getroffenen Anordnung ebenfalls vom Bund getragen werden.

Dem Mitbeteiligten wird in der Einrichtung keine Verpflegung geboten. Er muss selbst für den Einkauf von Nahrungsmitteln, Bekleidung und sonstigen Gebrauchsartikeln des täglichen Bedarfs sowie für die Zubereitung der Nahrung, das Waschen der Wäsche und ähnliche Verrichtungen sorgen.

Der Antrag des Mitbeteiligten auf Übernahme der Verpflegungskosten durch den Bund wurde mit dem bereits zitierten Beschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 27. Juni 2013 abgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Linz vom 9. August 2013 keine Folge gegeben. Die Generalprokuratur fand nach Anregung durch den Mitbeteiligten keinen Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Dazu führte die Generalprokuratur aus, dass die mit der Erfüllung einer Weisung einhergehenden Kosten der Rechtsbrecher in der Regel selbst zu tragen habe. Lediglich unter den Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des § 179a Abs. 2 StVG habe der Bund die Kosten der Behandlung oder des Aufenthalts ganz oder zum Teil zu übernehmen. Für die erforderliche Verpflegung habe der Rechtsbrecher jedenfalls selbst aufzukommen.

Der Mitbeteiligte absolviert eine Arbeitstherapie, wobei er für den Oktober 2014 € 143,78, für den November 2014 € 39,13, für den Dezember 2014

€ 83,72, für den Jänner 2015 € 153,-- und für den Februar 2015 € 177,-- verdient hat, welche Beträge jeweils im Nachhinein ausbezahlt wurden.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (der belangten Behörde) vom 3. Februar 2015 wurde über die Anträge vom 13. November 2014, vom 5. Dezember 2014, vom 9. Jänner 2015 und vom 2. Februar 2015 dem Mitbeteiligten für den Monat Dezember 2014 eine Mindestsicherungsleistung in der Höhe von € 62,64 und für den Monat Jänner 2015 eine solche Leistung in der Höhe von € 19,78 zuerkannt. Für die Monate November 2014 und Februar 2015 wurden die Anträge auf Gewährung von Mindestsicherung abgewiesen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass wegen des Aufenthaltes des Mitbeteiligten in einer therapeutischen Wohneinrichtung auf Grund einer gerichtlichen Weisung die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (Sbg. MSG), mit 12,5 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. zu bemessen sei, sodass sich der reduzierte monatliche Mindeststandard für das Jahr 2014 mit € 101,75 und für das Jahr 2015 mit € 103,50 errechne. Die Differenz zwischen dem Einkommen und diesen Beträgen sei als Mindestsicherungsleistung für den Lebensunterhalt zuzuerkennen gewesen. Da der Mitbeteiligte in den Monaten November 2014 und Februar 2015 jeweils ein deutlich höheres Einkommen bezogen habe, sei der Antrag für diese Monate abzuweisen gewesen.

Weiters verwies die belangte Behörde auf § 324 Abs. 4 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 122/2011, wonach bei Unterbringung einer renten- oder pensionsberechtigten Person nach § 179a StVG in einer Anstalt oder Einrichtung auf Kosten des Bundes eine Legalzession zu Gunsten des Bundes stattfinde. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung würden die Kosten für einen Tag der stationären Unterbringung in einer derartigen Einrichtung zwischen € 80,-- und € 100,-- betragen, wobei damit eine 24-Stunden-Betreuung inklusive Unterbringung, Verpflegung, Medikation sowie Personalaufwand für Ärzte, Pfleger

und Sozialarbeiter umfasst sei. Der Einrichtung, in welcher der Mitbeteiligte untergebracht sei, werde ein Tagsatz in der Höhe von € 98,60 gewährt, womit nach den dargestellten Erläuterungen eine umfassende Versorgung des Mitbeteiligten inklusive Verpflegung sichergestellt werde.

Der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 19. Mai 2015 Folge gegeben und dem Mitbeteiligten als Hilfe für den Lebensunterhalt für November 2014 € 282,29, für Dezember 2014 € 386,94, für Jänner 2015 € 350,13 und für Februar 2014 € 280,85 zuerkannt.

Weiters wurde gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sei.

Zur Begründung führte das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen aus, dass für den Mitbeteiligten auf Grund der gemeinsamen Nutzung von Küche und anderen Nebenräumen mit anderen Personen der Mindeststandard für volljährige im gemeinsamen Haushalt lebende Personen gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Sbg. MSG heranzuziehen sei. Dieser Mindeststandard sei gemäß § 10 Abs. 3 Sbg. MSG um 25 % zu reduzieren, weil der Wohnbedarf des Mitbeteiligten durch den Bund gedeckt werde. Da der Bund auch die dem Lebensunterhalt zuzurechnenden Aufwendungen für Heiz- und Stromkosten in der Höhe von € 31,80 monatlich decke, sei eine weitere Kürzung um diesen Betrag vorzunehmen, sodass sich der zur Deckung der Unterhaltskosten erforderliche monatliche Betrag für das Jahr 2014 mit € 426,07 und für das Jahr 2015 mit € 433,85 errechne. Unter Berücksichtigung des vom Mitbeteiligten im Rahmen der Arbeitstherapie erzielten eigenen Einkommens ergäben sich die spruchgemäß festgesetzten Mindestsicherungsbeträge.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei § 13 Abs. 1 Sbg. MSG im Fall des Mitbeteiligten nicht anzuwenden, weil aus dem Wortlaut dieser Bestimmung im Zusammenhang mit den Gesetzesmaterialien abzuleiten sei, dass die Reduktion des Mindeststandards auf 12,5 % nur dann zur Anwendung kommen solle, wenn der

hilfesuchenden Person in der Einrichtung eine umfassende Versorgung, die auch die Verpflegung umfasse, geleistet werde und daher mit dem reduzierten Mindeststandard lediglich die höchstpersönlichen Bedürfnisse abzudecken seien.

In den Gesetzesmaterialien werde der auf 12,5 % reduzierte Mindeststandard als "Taschengeld" bezeichnet, das dem Hilfesuchenden auch gewährt werden solle, wenn er auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Einrichtung untergebracht sei. Aus der Verwendung des Wortes "Taschengeld" könne zweifelsfrei geschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, es werde dem Hilfesuchenden in derartigen Fällen Unterkunft und Verpflegung in der therapeutischen Wohneinrichtung gewährt, sodass das mit lediglich 12,5 % des Mindeststandards bemessene Taschengeld nur mehr der Bedeckung der darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse diene.

Da dem Mitbeteiligten in der Einrichtung "Neuland", in der er sich auf Grund einer gerichtlichen Weisung aufhalte, keinerlei Verpflegung geboten werde, sei der auf 12,5 % reduzierte Mindeststandard gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 Sbg. MSG nicht anzuwenden.

Dies ergebe sich auch aus einer verfassungskonformen Interpretation von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG. Die Unterbringung in einer therapeutischen Wohneinrichtung, in welcher keinerlei Verpflegung gewährt werde, könne nicht mit den ebenfalls von § 13 Abs. 1 leg. cit. erfassten Aufenthalten in Kranken- und Kuranstalten gleichgestellt werden. In letzteren werde neben der Unterkunft auch Verpflegung geboten, sodass mit dem auf 12,5 % reduzierten Mindeststandard lediglich die darüber hinausgehenden persönlichen Bedürfnisse abzudecken seien. Eine Gleichbehandlung dieser verschiedenen Sachverhalte wäre verfassungsrechtlich bedenklich und sei im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien - wie dargestellt - auch nicht geboten.

Insoweit die belangte Behörde argumentiere, dass mit dem vom Bund an den Einrichtungsträger geleisteten Tagsatz eine umfassende Versorgung des

Mitbeteiligten sichergestellt werde, welche jedenfalls dessen Verpflegung, Unterbringung und Betreuung - gleich einem Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt - umfasse, sei sie auf die vorliegenden Ergebnisse des Beweisverfahrens zu verweisen, wonach der genannte Tagsatz lediglich der Abgeltung des Betreuungsaufwandes diene und der Bund darüber hinaus auch die Wohnkosten, nicht jedoch die Verpflegungskosten des Mitbeteiligten abdecke.

Der Hinweis der belangten Behörde auf § 324 Abs. 4 ASVG und die Erläuterungen hiezu, wonach die Kosten für eine "24-Stunden-Rundumbetreuung" mit € 80,-- bis € 100,-- zu veranschlagen seien, sei nicht zielführend, weil dem Mitbeteiligten in der Einrichtung "Neuland" eben keine Rundumbetreuung inklusive Verpflegung und Versorgung geboten werde. Ob sich hier die Kostenschätzung in den Gesetzesmaterialien als überholt erweise oder der Bund im konkreten Fall einen überhöhten Betreuungstagsatz finanziere, sei im vorliegenden Fall nicht relevant.

Es stehe jedenfalls fest, dass wesentliche Bedürfnisse des Mitbeteiligten aus dem Bedarfsbereich Lebensunterhalt nicht gedeckt seien, sodass die subsidiäre Leistungspflicht des Mindestsicherungsträgers zum Tragen komme.

Die ordentliche Revision sei zulässig, weil Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Sbg. MSG bzw. zur Frage, in welchem Ausmaß einem Rechtsbrecher, der auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufhältig sei, bedarfsorientierte Mindestsicherung zuzuerkennen sei, fehle. Es sei daher eine Rechtsfrage zu lösen, der im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Im Rahmen der Behandlung der Revision hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Wortfolge in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG anzuwenden.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 63/2010, im maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses am 20. Mai 2015 zuletzt

geändert durch LGBl. Nr. 90/2014 (Sbg. MSG; die angefochtene Wortfolge idF LGBl. Nr. 57/2012 ist vom Verwaltungsgerichtshof hervorgehoben):

"1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
Ziel und Aufgabe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

...

Grundsätze
§ 2

(1) Auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, soweit im 3. Abschnitt nicht Anderes bestimmt ist; auf die Zusatzleistungen nach dem 4. Abschnitt besteht kein solcher Anspruch.

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

...

Begriffsbestimmungen
§ 3

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

...

5. Lebensunterhalt: der regelmäßig wiederkehrende Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse wie eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe;

...

Leistungen
§ 9

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht aus:

1. Hilfe für den Lebensunterhalt;

2. Hilfe für den Wohnbedarf;
3. Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

§ 10

(1) Der monatliche Mindeststandard für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs beträgt:

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende 744,01 €;
2. für Ehegatten, eingetragene Partner, in Lebensgemeinschaft lebende Personen oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, je Person 75 % des Betrages gemäß Z 1;

...

(3) Von den Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 1 und 2 beträgt der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 25 % (Wohngrundbetrag). Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards um diese Anteile entsprechend zu reduzieren, höchstens jedoch um 25 %. Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht.

(4) Der Mindeststandard nach Abs 1 Z 1 verändert sich jährlich um den gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach § 293 Abs 1 ASVG. Die jährlichen Anpassungen erfolgen auf der Grundlage des Betrages, der sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ergeben hat, und werden jeweils mit 1. Jänner wirksam. Geringfügige Betragsanpassungen bis zu 50 Cent zur Gewährleistung österreichweit einheitlicher Mindeststandards sind zulässig. Die Landesregierung hat die sich daraus ergebenden Mindeststandards gemäß Abs 1 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

...

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

§ 13

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei volljährigen Personen 12,5 %,

...

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

...

(3) Die Abs 1 und 2 gelten nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat."

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, idF BGBl. I Nr. 40/2009:

"Ärztliche Nachbetreuung

§ 179a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB), auch mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Behandlung oder die sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Behandlung oder Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169 [Anm.: richtig: BGBl. I Nr. 169], ihre Unterstützung durch andere hiefür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. Der Höhe nach übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu und soll nach Möglichkeit zumindest dem Grunde nach bereits bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung in geeigneter Form berücksichtigt werden.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen."

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955

idF BGBl. I Nr. 2/2015:

"Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 324.

...

(3) Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) Abs. 3 ist sinngemäß auch in den Fällen anzuwenden, in denen eine renten(pensions)berechtigte Person oder eine Person mit Anspruch auf Rehabilitationsgeld nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach § 179a des Strafvollzugsgesetzes auf Kosten des Bundes in einer Anstalt oder Einrichtung

untergebracht ist, und zwar so, dass der vom Anspruchsübergang erfasste Betrag dem Bund gebührt. Diesen Betrag kann der Versicherungsträger unmittelbar an jene Anstalt oder Einrichtung auszahlen, in der die renten(pensions)berechtigte Person oder eine Person mit Anspruch auf Rehabilitationsgeld untergebracht ist."

Mit Beschluss vom 20. Juni 2015, B 455/2013, hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die auch vorliegend angefochtene Wortfolge in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG idF LGBL Nr. 57/2012 eingeleitet und seine Bedenken wie folgt begründet:

"III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge 'oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung' in § 13 Abs. 1 Sbg. MSG, LGBL für Salzburg 63/2010 in der Fassung LGBL für Salzburg 57/2012, entstanden.

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides den in Prüfung gezogenen § 13 Abs. 1 Sbg. MSG zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Wortfolge folgende Bedenken:

3.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Sbg. MSG wird für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung die Hilfe für den Lebensunterhalt bei volljährigen Personen auf 12,5 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 leg. cit. gekürzt. § 13 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass die Hilfe für den Wohnbedarf für die Dauer eines Aufenthaltes in einer unter Abs. 1 fallenden Einrichtung ruht, ausgenommen in den Fällen, in welchen in absehbarer Zeit wieder ein Wohnbedarf in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint. § 13 Abs. 1 leg. cit. scheint damit ohne Differenzierung für jeden Fall eines Aufenthaltes in einer der genannten Einrichtungen die gleiche Rechtsfolge, nämlich die Kürzung bzw. das Ruhen des Mindeststandards, anzuordnen.

3.2. Der Verfassungsgerichtshof nimmt vorläufig an, dass es zwischen den von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG genannten Einrichtungen ('Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung') Unterschiede bei der Kostentragung gibt, und zwar sowohl in Bezug darauf, wer die Kosten zu tragen hat als auch bezüglich von deren Umfang und Höhe:

3.2.1. Bei einem Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung ist der Patient 24 Stunden täglich zu verpflegen. Unter den Begriff 'Verpflegung' fallen sowohl Unterkunft und Verköstigung als auch die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen wie Wohnraum- oder Wäschereinigung (*Pfeil*, in: SV-Komm, § 324 ASVG, Rz 16). Dafür kann von dem Patienten gemäß § 27a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) ein Kostenbeitrag von maximal € 3,63 pro Verpflegstag, für höchstens 28 Tage im Jahr, eingehoben werden. Dieser Kostenbeitrag kann in bestimmten Fällen sozialer Bedürftigkeit entfallen.

3.2.2. Für den Fall des Aufenthaltes in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung auf Grund einer gerichtlichen Weisung scheint § 179a StVG - an den § 13 Sbg. MSG sowohl nach dem Wortlaut als auch nach den Materialien anknüpft - in seinem Abs. 1 vorzusehen, dass dies auch mit der Maßgabe geschehen kann, dass die Behandlung oder sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten entweder unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat, also durch Sachleistungserbringung seitens der Justiz, oder allenfalls durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird. Hat jedoch der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat gemäß Abs. 2 leg. cit. die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. Der Gesetzgeber des StVG hat mit der Novelle BGBl. I 40/2009 anscheinend zwar den Katalog der ärztlichen Nachbetreuungsmöglichkeiten bedingt Entlassener um die sozialtherapeutische Betreuung erweitert und erstmals den Begriff 'Aufenthalt' in § 179a StVG eingeführt, aus den Materialien dürften sich jedoch keine (eindeutigen) Hinweise darauf ergeben, dass - anders als bei den anderen Formen einer Nachbetreuung - in diesen Fällen auch die Kosten für den Lebens- und Wohnbedarf jedenfalls vom Bund getragen werden sollen.

3.3. Die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 13 Abs. 1 Sbg. MSG dürfte nun insoweit gegen den Gleichheitssatz verstoßen, als dadurch anscheinend Hilfeleistungen für Personen, die unter Erteilung von Weisungen nach § 179a StVG bedingt entlassen wurden, beim Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausnahmslos auf einen Richtsatz in Höhe des Taschengeldes gekürzt werden und diese Personen auch keinen Beitrag zum Wohnbedarf erhalten, da dieser in einem solchen Fall - sieht man von der allfälligen Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer sonst bestehenden Wohnmöglichkeit ab - gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung ruht. All dies dürfte unabhängig davon angeordnet sein, ob und in welchem Umfang der Bund diese Kosten nach § 179a StVG tatsächlich trägt. Dadurch werden zwei Personengruppen (Patienten in näher bezeichneten Krankenanstalten einerseits und bedingt Entlassene, die sich kraft strafgerichtlicher

Weisung in Einrichtungen aufhalten, andererseits) trotz unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgangslage bei der Zuerkennung von Leistungen nach dem Sbg. MSG schematisch gleich behandelt: Während nämlich Personen in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung entweder von einem Sozialversicherungsträger oder von einem Sozialhilfeträger vollständig gepflegt werden, dürfte der Umfang der auf Kosten des Bundes vorgesehenen Versorgung bei Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Weisung untergebracht werden, von der Entscheidung des Strafgerichtes abhängen, die Versorgung in Bezug auf Kosten zum Lebensunterhalt und Wohnkosten aber jedenfalls nicht sichergestellt sein.

3.4. Wie der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 18.954/2009 ausgesprochen hat, verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn der Sozialhilfeträger für 'bedingt entlassene Straftäter, die aufgrund einer gerichtlichen Weisung in einer stationären Einrichtung untergebracht werden und hilfsbedürftig sind', die Hilfeleistung unter Hinweis auf die sich aus der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz ergebende Verantwortlichkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG verweigert, obwohl die betroffene Person diese Leistung vom Bund tatsächlich nicht erhält. Aus denselben Gründen dürfte auch eine gesetzliche Bestimmung gegen den Gleichheitssatz verstoßen, die - anders als im Fall des erwähnten Erkenntnisses - die Entscheidung nicht dem Vollzug überantwortet, sondern selbst jede Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf hinsichtlich Lebensunterhalt und Wohnen durch eine ausnahmslose, schematische Regelung der hier vorliegenden Art ausschließt.

3.5. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Bund durch die Beschränkung der Kostentragung auf die therapeutische Betreuung einer ihm obliegenden Kostentragungspflicht nicht nachkäme, so entbehrte die in Prüfung gezogene Norm - wie der Verfassungsgerichtshof vorläufig annimmt - der sachlichen Rechtfertigung, wenn sie bei gleicher Notlage eine sonst nach der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gewährleistende Leistung einer betroffenen Person nur im Hinblick auf allfällige finanzverfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern verweigert: Denn es stünde den Ländern zur Klärung allenfalls strittiger Fragen und zur Durchsetzung finanzverfassungsrechtlicher Ansprüche nach eigener Leistungsbringung im Regressweg das Verfahren nach Art. 137 B-VG zu Gebote."

Diesen Ausführungen schließt sich der Verwaltungsgerichtshof an. Auf Grund des eindeutigen Wortlautes von § 13 Abs. 1 Sbg. MSG scheint sich die vom Verwaltungsgericht vorgenommene verfassungskonforme Interpretation zu verbieten.

Es war daher der aus dem Spruch ersichtliche Antrag zu stellen.

W i e n , am 30. September 2015